

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
 SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
 DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL  
 GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
 EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS  
 ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
 COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
 COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
 CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH  
 CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
 EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJU TEISINGUMO TEISMAS  
 EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA  
 IL-QORTI TAL-ĞUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ  
 HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
 TRYBUNAL SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓŁNOT EUROPEJSKICH  
 TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS  
 SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTIEV  
 SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
 EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN  
 EUROPEiska GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

## Presse und Information

### PRESSEMITTEILUNG Nr. 75/05

13. September 2005

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-176/03

*Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Rat der Europäischen Union*

#### **DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT DARF DIE MITGLIEDSTAATEN VERPFLICHTEN, STRAFRECHTLICHE SANKTIONEN ZUM SCHUTZ DER UMWELT VORZUSEHEN**

*Der Gerichtshof erklärt den Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht für nichtig, weil er außerhalb des gemeinschaftsrechtlichen Rahmens erlassen wurde.*

Der Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht<sup>1</sup> stellt bestimmte besonders umweltschädliche Verhaltensweisen unter Strafe. Der Rat wollte mit diesem Rahmenbeschluss koordiniert gegen die Besorgnis erregende Zunahme der Umweltkriminalität vorgehen. Der Beschluss überlässt den Mitgliedstaaten die Wahl der anwendbaren strafrechtlichen Sanktionen, die jedoch wirksam, angemessen und abschreckend sein müssen. Er wurde vom Rat der Europäischen Union, der sich aus den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten zusammensetzt, im Rahmen der durch den Vertrag über die Europäische Union institutionalisierten polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit der Regierungen in Strafsachen erlassen.

Mit seinem heutigen Urteil gibt der Gerichtshof der Klage der Kommission<sup>2</sup> statt.

Die Kommission hat geltend gemacht, dass die Zielsetzung und der Inhalt des Rahmenbeschlusses in die vom EG-Vertrag im Bereich der Umwelt vorgesehenen Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft fielen; der angefochtene Rechtsakt habe daher nicht auf der Grundlage der Bestimmungen des Vertrages über die Europäische Union über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen erlassen werden können. Bei den im Bereich der Umwelt vorgesehenen Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft leitet die Kommission das Gesetzgebungsverfahren ein, was u. a. die

<sup>1</sup> Rahmenbeschluss 2003/80/JI des Rates vom 27. Januar 2003 über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht (ABl. L 29, S. 55).

<sup>2</sup> In dieser Rechtssache durch das Europäische Parlament unterstützt.

Mitwirkung des Europäischen Parlaments bedeutet. Die Kommission hatte im Übrigen 2001 den Vorschlag einer Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt<sup>3</sup> vorgelegt, der Rat die Richtlinie aber nicht erlassen. Der Rat<sup>4</sup> ist der Ansicht, dass die Gemeinschaft beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts nicht befugt sei, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, die im Rahmenbeschluss aufgeführten Verhaltensweisen strafrechtlich zu ahnden. Es fehle an einer ausdrücklichen Kompetenzzuweisung hierfür; angesichts der erheblichen Bedeutung des Strafrechts für die Souveränität der Mitgliedstaaten sei auch nicht anzunehmen, dass diese Kompetenz der Gemeinschaft mit der Zuweisung der spezifischen materiellen Befugnisse, wie der im Bereich der Umwelt, stillschweigend habe übertragen werden können.

Der Gerichtshof führt aus, dass der Umweltschutz eines der wesentlichen Ziele der Gemeinschaft ist und dass die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen einbezogen werden müssen.

In Anbetracht sowohl seiner Zielsetzung als auch seines Inhalts besteht der Hauptzweck des Rahmenbeschlusses im Schutz der Umwelt, und die meisten seiner Vorschriften hätten wirksam auf der Grundlage des EG-Vertrags erlassen werden können. **Zwar fällt das Strafrecht ebenso wie das Strafprozessrecht grundsätzlich nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft. Dies hindert den Gemeinschaftsgesetzgeber jedoch nicht daran, Maßnahmen in Bezug auf das Strafrecht der Mitgliedstaaten zu ergreifen, die seiner Meinung nach erforderlich sind, um die volle Wirksamkeit der von ihm zum Schutz der Umwelt erlassenen Rechtsnormen zu gewährleisten, wenn die Anwendung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen durch die zuständigen nationalen Behörden eine zur Bekämpfung schwerer Beeinträchtigungen der Umwelt unerlässliche Maßnahme darstellt.**

Da der Rahmenbeschluss in die der Gemeinschaft durch den EG-Vertrag übertragenen Zuständigkeiten übergreift und damit gegen den Vertrag über die Europäische Union verstößt, der diesen Zuständigkeiten Vorrang einräumt, erklärt der Gerichtshof den Rahmenbeschluss insgesamt für nichtig.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: CS, DE, EN, FR, PL, SK*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:*

*<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,  
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

<sup>3</sup> Vorschlag einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. C 180, S. 238).

<sup>4</sup> In dieser Rechtssache durch 11 Mitgliedstaaten unterstützt: Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Niederlande, Portugal, Finnland, Schweden, Vereiniges Königreich.